

Dringliche Entscheidung nach § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW über Mittelverteilung im Rahmen des Konjunkturpaketes II – hier: Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit der Stadt Kamen über den Tausch von Fördermitteln i. H. v. 30.000,- € aus dem Bereich Bildung (Stadt Kamen) gegen Mittel in gleicher Höhe aus dem Bereich Sonstige Infrastruktur (Bergisch Gladbach).

Sachverhalt:

Das Land NRW ermöglicht den Kommunen gemäß § 5 Abs. 2 InvföG den Tausch von Finanzhilfen zwischen den Investitionsschwerpunkten Bildungsinfrastruktur und Infrastruktur. Die Stadt Bergisch Gladbach und die Stadt Kamen machen von dieser Möglichkeit Gebrauch und vereinbaren hiermit den in den nachfolgenden Übersichten dargestellten Tausch von Finanzhilfen in Höhe von 30.000 EUR.

	Investitionsschwerpunkt Bildungsinfrastruktur		
	Mittelaufteilung gemäß InvföG	Ausgleich	Nachzuweisende Mittelverwendung
Stadt Kamen	2.603.351,- €	- 30.000,- €	2.573.351,- €
Stadt Bergisch Gladbach	11.542.915,- €	+ 30.000,- €	11.572.915,- €

	Investitionsschwerpunkt Sonstige Infrastruktur		
	Mittelaufteilung gemäß InvföG	Ausgleich	Nachzuweisende Mittelverwendung
Stadt Kamen	1.975.782,- €	+ 30.000,- €	2.005.782,- €
Stadt Bergisch Gladbach	3.498.228,- €	- 30.000,- €	3.468.228,- €

Die Stadt Bergisch Gladbach und die Stadt Kamen holen nach Abschluss der Vereinbarung unverzüglich die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 InvföG erforderliche schriftliche Bestätigung der jeweils zuständigen Bezirksregierung ein. **Diese Vereinbarung wird erst wirksam, wenn die Bezirksregierung Köln (Rhein. Berg. Kreis) sowie die Bezirksregierung Arnsberg (Kreis Unna) den Mittelaustausch bestätigt haben.**

Begründung:

Die Mittel mit Investitionsschwerpunkt Bildung werden insbesondere durch den erheblich höheren Investitionsbedarf an der Grundschule Schildgen Concordiaweg sowie für die statische Ertüchtigung der Grundschule Frankenforst/Taubenstraße benötigt. Durch die politische Entscheidung zur Einsparung der Mittel für die Sanierung der Stadthäuser (Bereich Sonstige Infrastruktur) stehen Tauschmittel aus dem Investitionsschwerpunkt Sonstige Infrastruktur in entsprechender Höhe zur Verfügung. Da die Verwaltungsvereinbarung unverzüglich unterzeichnet werden muss, sich die „Tauschliste“ zum Teil täglich ändert und bei einer späteren Entscheidung die Mittel nicht mehr zur Verfügung ständen, käme eine reguläre Entscheidung des Rates zu spät, daher ist eine Entscheidung des Haupt- und

Finanzausschusses erforderlich. Die reguläre Einladungsfrist des Haupt und Finanzausschusses ist ebenfalls verstrichen, insofern ist eine Tischvorlage erforderlich. Eine kurzfristige Entscheidung ist unumgänglich.

Dringlichkeitsentscheidung:

Gem. § 60 Abs. 1 GO NW wird der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und der Stadt Kamen entsprechend der in der Anlage beigefügten Form zugestimmt.

Bergisch Gladbach, den 7. 7. 2010

Lutz Urbach
Bürgermeister

Stephan Schmickler
Erster Beigeordneter